

BGer 5A_587/2023 vom 3. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_587_2023

FR: TF 5A_587/2023 du 3 juin 2024

IT: TF 5A_587/2023 del 3 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 III 277 E. 3.1 mit Hinweisen), sodass es dem Beschwerdeführer nicht schadet, wenn er sich auf Bestimmungen zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten bezieht. Angefochten ist der Endentscheid (Art. 90 BGG ; BGE 137 III 586 E. 1.2; Urteil 5A_565/2023 vom 21. März 2024 E. 1 mit Hinweisen) einer letzten kantonalen Instanz, welche auf Rechtsmittel hin (Art. 75 BGG) über vorsorglich an ein minderjähriges Kind nicht verheirateter Eltern zu leistende Unterhaltsbeiträge geurteilt hat. Die für diese zivilrechtliche Angelegenheit (Art. 72 Abs. 1 BGG) massgebende Streitwertgrenze von Fr. 30'000.-- ist erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und 4 BGG). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 76 Abs. 1 BGG) und hat sie rechtzeitig erhoben (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 lit. a und Art. 48 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeschrift ist mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur versehen und wurde über eine anerkannte Plattform übermittelt (Art. 42 Abs. 4 lit. b BGG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Reglements des Bundesgerichts vom 20. Februar 2017 über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen [ReRBGer; SR 173.110.29]). Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen ist die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) grundsätzlich zulässig, sodass für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde kein Raum verbleibt.

E. 2.1

Mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG). Auch die Anwendung von Bundesgesetzen prüft das Bundesgericht im Rahmen von Art. 98 BGG nur auf die Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) hin (Urteil 5A_1025/2020 vom 30. August 2021 E. 2.1 mit Hinweis). In Verfahren nach Art. 98 BGG kommt zudem eine Berichtigung oder Ergänzung der Sachverhaltsfeststellungen nur infrage, wenn die kantonale Instanz verfassungsmässige Rechte verletzt hat (BGE 133 III 585 E. 4.1). Die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; Rügeprinzip). In der Beschwerde ist klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern die angerufenen Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 145 I 121 E. 2.1

in fine mit Hinweis). Wird eine solche Rüge nicht vorgebracht, kann das Bundesgericht eine Beschwerde selbst dann nicht gutheissen, wenn eine Verletzung von verfassungsmässigen Rechten tatsächlich vorliegt (BGE 142 II 369 E. 2.1

in fine ; 142 I 99 E. 1.7.2 mit Hinweisen ; 141 I 36 E. 1.3

in fine mit Hinweis). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). In der Beschwerde ist darzutun, inwiefern die Voraussetzungen für eine nachträgliche Einreichung von Tatsachen und Beweismitteln erfüllt sein sollen (BGE 143 I 344 E. 3 mit Hinweisen). Nach Erlass des angefochtenen Entscheids entstandene (sog. echte) Noven sind von vornherein unzulässig (BGE 149 III 465 E. 5.5.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Soweit der Beschwerdeführer auf einen Sachverhalt abstellt, der sich nicht aus den Feststellungen im angefochtenen Entscheid ergibt (namentlich der Umstand, dass er seine Tochter ausser kurz im Mai 2019 unverschuldet nicht mehr gesehen habe), ohne hier willkürliche Sachverhaltsfeststellung zu rügen, bleiben seine Ausführungen unbeachtlich.

E. 3

Anlass zur Beschwerde gibt die Höhe des der Tochter vorsorglich zugesprochenen Unterhaltsbeitrags.

E. 3.1

Zu weiten Teilen beanstandet der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid, ohne im konkreten Sachzusammenhang verfassungsmässige Rechte anzurufen. Zwar macht er einleitend eine Verletzung seiner Ansprüche auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und auf ein faires Verfahren (Art. 6 Ziff. 1 EMRK), Willkür (Art. 9 BV) - wohl in der Rechtsanwendung - sowie offensichtlich unrichtige Beweiswürdigung geltend. Indessen ist unklar, auf welche seiner nachfolgenden Beanstandungen sich diese Rügen beziehen sollen, sodass er damit seiner Rügepflicht nicht genügt (vgl. vorne E. 2.1). Auf die Beschwerde ist mithin nicht einzutreten, soweit der Beschwerdeführer einzelne Bedarfsposten der Tochter (Mietkostenanteil, Gesundheitskosten, Schulgebühren) sowie die Verteilung der Unterhaltsschuld auf die Eltern bemängelt.

E. 3.2

Einzig in einem Punkt erhebt der Beschwerdeführer in konkretem Sachzusammenhang die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Er beanstandet, dass die Vorinstanz bei der Unterhaltsberechnung keine Schuldentilgung berücksichtigt habe, obwohl er entsprechende Belege eingereicht habe. Damit habe sie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und den Sachverhalt offensichtlich unrichtig ermittelt.

E. 3.2.1

Die Vorinstanz erwog, eine Schuldentilgung könne allenfalls im Rahmen des familienrechtlichen Existenzminimums berücksichtigt werden. Das Bezirksgericht habe darauf hingewiesen, dass die Amortisation von Schulden der Unterhaltspflicht nachgehe. Mithin sei es zum Schluss gekommen, dass die Schuldentilgung nur berücksichtigt werden könne, wenn der Bedarf des Kindes gedeckt sei. Hierzu äussere sich der Beschwerdeführer nicht, womit er den Begründungsanforderungen nicht genüge. Damit brauche nicht geklärt zu werden, ob es sich vorliegend rechtfertige, Schulden zu berücksichtigen. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass das Bezirksgericht den Unterhalt ab dem 1. April 2022 festgelegt habe. Selbst wenn eine Amortisation zu berücksichtigen wäre, müsste der Beschwerdeführer die Beträge behaupten und belegen, welche er ab diesem Zeitpunkt geleistet habe. Zudem müsste er aufzeigen, dass die entsprechenden Aufwände auch in der Zukunft anfielen. Dies unterlasse er, womit er den Begründungsanforderungen ebenfalls

nicht genüge.

E. 3.2.2

Indem die Vorinstanz dem Beschwerdeführer sowohl hinsichtlich des Vorrangs familienrechtlicher Unterhaltspflichten vor Drittschulden als auch hinsichtlich der Substanziierung der Schuldenamortisationen mangelnde Begründung der Berufung vorwarf, begründete sie ihren Entscheid in diesem Punkt mit zwei voneinander unabhängigen Begründungslinien. Sie müssen unter Nichteintretensfolge beide angefochten werden (vgl. BGE 149 III 318 E. 3.1.3

in fine mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer äussert sich einzig zur zweiten Begründungslinie, sodass auf die Beschwerde in diesem Punkt ebenfalls nicht eingetreten werden kann.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG) und hat er die Beschwerdegegnerinnen für den Aufwand zu entschädigen, der ihnen für die Stellungnahme zu den Gesuchen um Verfahrenssistierung und um aufschiebende Wirkung entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.